

Nachteilsausgleich durch Anpassen von Prüfungszeiten

Menschen mit Behinderungen können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Aus diesem Grund haben sie das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

Der Anspruch ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen. Für die Ablegung der Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gilt § 16 Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsordnung:

„Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.“

Behinderung ist nicht gleich Behinderung. Für einen körperbehinderten Prüfling kommen andere Hilfsmittel zum Einsatz als für einen Prüfling mit einer nachgewiesenen besonderen Lernbehinderung, einen psychisch erkrankten Prüfling oder einen Prüfling mit einer Seh- oder/und Hörschädigung.

Nachteilsausgleiche beziehen sich also immer auf die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten von Prüflingen. Sie sollen deren Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten Prüflingen wahren.

Es gibt keine allgemeinverbindlichen Vorgaben. Grundsätzlich gilt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen und Prüfungen den spezifischen Behinderungen der Prüflinge anzupassen. Dabei dürfen jedoch die fachlichen-qualitativen Anforderungen nicht verringert werden. Auch dürfen Prüfungsleistungen behinderter Prüfungsteilnehmer nicht besser beurteilt werden.

Am 24. Mai 1985 hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung eine grundlegende "Empfehlung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfung" ausgesprochen. Hierzu hat der Ausschuss Erläuterungen erarbeitet, die als Orientierungshilfe dienen. Praxisbeispiele sollen verdeutlichen, wie behinderungsbedingte Benachteiligungen in der Prüfung auf geeignete Weise ausgeglichen werden können.

Die am häufigsten beantragte und genehmigte Modifikation ist die Zeitverlängerung in einem angemessenen Verhältnis – ca. 20 % Richtwert. Oftmals werden auch häufigere Pausen oder die Durchführung der Prüfung am eigenen Arbeitsplatz in Anspruch genommen.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich mit einem Vorschlag und Begründung sollte vom Prüfungsteilnehmer rechtzeitig, spätestens aber mit der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung erfolgen. Beruft sich ein Prüfling erst nach Ablegung der Prüfung auf seine Behinderung, so kann die Prüfung nicht nachträglich neu bewertet werden.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Weitere Informationen siehe auch unter www.pruefung-2000plus.de, Produkt 01130.

Verfasser: Rainer Koßmann, Abteilungsleiter Berufliche Bildung, HWK Südwestfalen
rainer.kossmann@hwk-suedwestfalen.de